

Gemeinde Rechberghausen

Bebauungsplan „Albstraße Ost“

Umweltbericht  
Anlage zur Begründung

09. Februar 2012

## **EINLEITUNG**

Die Erstellung des Umweltberichts erfolgt gemäß § 2a BauGB 2004.

### **1. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES EBAUUNGSPLANES**

#### **1.1 ANGABEN ZUM STANDORT**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Albstraße Ost“ liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Rechberghausen und schließt an bestehende Wohnbauflächen des Baugebietes „Halde“ an. Der Standort liegt auf einer leicht nach Südwesten geneigten Hangfläche (zwischen 370 und 380 m ü. N.N.) an der Nahtstelle zwischen vorhandenen Siedlungsstrukturen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Teilort Oberhausen. Südlich der überplanten Bereiche schließen sich Streuobstbestände an.

Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über Oberhäuser Straße und Albstraße.

#### **1.2 ART UND UMFANG DES VORHABENS**

Angrenzend an die bestehenden Wohnbauflächen entlang der Albstraße soll das Baugebiet „Albstraße-Ost“ zum Wohngebiet (WA) mit einer Bebauung aus Einfamilienhäusern entwickelt werden. Für das Baugebiet wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.3 und gestalterischen Festsetzungen hinsichtlich der Dachgestaltung auf die Umgebungsbebauung und die Einbindung in die Landschaft reagiert.

Durch Erhaltung und Ergänzung vorhandener Streuobstbestände im südlichen und der Schaffung neuer Grünstrukturen im östlichen Randbereich des Plangebietes entstehen auf 7.000 m<sup>2</sup> öffentliche und private Grünflächen. Sie bilden gestalterische, ökologisch wertvolle Übergänge zur freien Landschaft und dienen der abschließenden Ausformung des Ortsrandes.

Durch die aufgeführten Planungsmaßnahmen werden Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich vorbereitet und ermöglicht. Die Flächen innerhalb der festgesetzten Planungsgrenze unterliegen den Vorschriften der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i. V. mit § 1 BauGB. Entsprechend den Vorschriften der Eingriffsregelung sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Im Bebauungsplan sind dafür bereits vorsorgende Möglichkeiten aufzuzeigen.

### 1.3 BEDARF AN GRUND UND BODEN

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes „Albstraße Ost“ umfasst eine Größe von ca. 1,72ha.

#### Nettobauland (WA)

Wohnbauflächen	0,9785 ha	
Grünflächen	0,7971 ha	
Öffentliche Grünfläche	0,6440 ha	(incl. Ausgleichsflächen)
Private Grünflächen	0,1531 ha	

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Überbaubarkeit der Fläche vorbereitet, so dass bis zu 0,44 ha Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden können.

## 2. UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

### 2.1 FACHGESETZE

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB (i. d. F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.07.2009) i. V. m. § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (i. d. F. vom 20.07.2009) maßgebend. Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wird im Rahmen der Umweltprüfung auf diese Gesetzesvorgaben reagiert.

Belange für Erhaltung und Schutz Europäischer Vogelschutzgebiete sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB zu berücksichtigen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz mit seinen entsprechenden Verordnungen (16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutzverordnung) ist hinsichtlich der auf das Baugebiet einwirkenden Immissionen zu beachten.

Vorgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser im Rahmen der Bebauungsplanung finden sich im § 45 b Abs. 3 WG Baden-Württemberg.

Durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (i. d. F. vom 09.11.2001, zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 09.12.2004) und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz v. 14.12.2004 wird die Nachhaltigkeit der Bodenfunktionen sichergestellt.

Die §§ 20-23 im NatSchG BW vom 01.01.2006 regeln den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/101/EG v. 20.11.2006) und 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (EG-Vogelschutz-Richtlinie, gültig in der kodifizierten Fassung 2009/147/EG v. 30.11.2009) zu berücksichtigen.

## **2.2 FACHPLANUNGEN**

### REGIONALPLAN

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Verband Region Stuttgart, 2009) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als ‚Landwirtschaftlicher Bereich‘ und ‚Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege‘ (PS 3.2.1(G)) dargestellt.

### FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes „Östlicher Schurwald“ weist das Gebiet als Wohnbaufläche aus und empfiehlt die Sicherung der Ortsrandeingrünung und die entsprechende Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte.

### LANDSCHAFTSPLAN

Im Landschaftsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes „Östlicher Schurwald“ finden sich Empfehlungen zur Umsetzung einer „aufgelockerten Bauweise mit einer entsprechenden Gebietsdurchgrünung“ verbunden mit dem Hinweis auf eine positive Wirkung auf Landschaftsbild und Klima.

### **3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

#### **3.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE**

Die Darstellung von Bestand, vorhandenen Vorbelastungen und / oder Empfindlichkeiten, sowie die Funktion der einzelnen Schutzgüter erfolgt zunächst im unbeplanten Zustand, um die Auswirkungen der Bebauungsplanung auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale zu definieren. **(s. Plan Nr. 1 Bestand und Bewertung)**

Die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Zustandes und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Umwelt werden in einem 2. Schritt erfasst und bewertet. Aus dieser Bewertung werden anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen abgeleitet. **(s. Plan Nr. 2 Eingriffe / Konflikte)**

#### **3.2 SCHUTZGÜTER**

Betrachtet werden die Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d und § 1a BauGB.

##### **3.2.1 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN**

Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und / oder historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang neu in das BauGB aufgenommen. Die der Umweltprüfung zu Grunde zu liegenden Ziele sind der Erhalt der Artenvielfalt, die Sicherung von Lebensräumen und der Schutz besonders gefährdeter Arten.

Die Fläche des Bebauungsplangebietes unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Hier findet sich im nördlichen Bereich eine rein ackerbauliche Nutzung. Intensiv genutztes Grünland, das mit angrenzenden Streuobstwiesen in Verbindung steht, schließt sich südlich daran an. Hier stehen überwiegend ältere, Wert gebende Obstgehölze. Der Großteil der Bäume ist älter als 30 Jahre und befindet sich in einem relativ gepflegten Zustand. Es besteht eine Reinkultur in Art (Apfel) und Alter. Baumhöhlen für schutzbedürftige Höhlenbrüter sind im Plangebiet nicht dokumentiert.

Aktuelle Biotopkartierungen und ökologische Bestandsaufnahmen aus dem direkten Eingriffsbereich der Planung liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Um dennoch eine Beurteilung vorhandener Tierarten vornehmen zu können, wurde die Ortsgruppe Östlicher Schurwald des NABU um Angaben zum Vorkommen besonders geschützter Tierarten gebeten.

Erkenntnisse über gefährdete Tier- oder Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen der Ortsgruppe nicht vor. Bezug nehmen lässt sich auf die aktuelle Aussage über das Vorkommen eines Steinkauzbrutpaares (Vorwarnliste BW) im Bereich Striegelhalde (Brutplatz). Nachdem die Reviergröße ca. 50 ha beträgt, liegt das künftige Baugebiet im Lebensraum des Steinkauzes.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und besonders geschützte Biotop nach § 32 NatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

## **BEWERTUNG**

Streuobstwiesen werden als besonders schützenswerte Biotop angesehen. Sie garantieren, vor allem beim Vorkommen alter Obstbäume, einen vielfältigen Lebensraum mit ausreichender Nahrungsgrundlage v. a. für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Streuobstwiesen stellen eine Vegetationsform dar, die Biotopmerkmale von Wald- und Wiesenflächen vereinigt. Das Ökosystem Streuobstwiese ist kulturhistorisch, aber v. a. aus der Sicht des Naturschutzes hoch einzuschätzen. Dennoch unterliegt es keinem rechtlichen Schutzstatus im Sinne des § 30 BNatSchG.

Die Einschätzung des Biotoppotenzials der Untersuchungsfläche erfolgt insbesondere anhand der vorhandenen Vegetationsausstattung, der abzuschätzenden faunistischen Bedeutung, sowie der Betrachtung der an die künftigen Bauflächen angrenzenden Biotopstrukturen.

Die Wertigkeit des Standorts im Hinblick auf die Tierwelt (s. a. Steinkauz) ist nicht lokal begrenzt einzuschätzen, sondern im Zusammenhang mit dem Status des gesamten Landschaftsraumes. Der Wert der Fläche liegt nicht nur im Vorhandensein bestimmter Grünstrukturen und dem gegebenen Habitatpotenzial, sondern auch in ihrer Lage im Kontext mit den angrenzenden Streuobstbeständen.

So sind im Bereich der Ackerflächen keine Wert gebenden Tierarten angesiedelt. Dagegen sind im Umfeld der Streuobstbestände Wert gebende Tierarten zu erwarten. Die Flächen mit Streuobstbestand und der angrenzenden Offengrünlandbereiche sind als Lebensraum für Brutvögel und als Nahrungsgebiet wertvoll einzustufen, da nicht nur die Obstbäume gute Voraussetzungen für Brutvögel geben, sondern auch die Wiesenflächen als potentiell Nahrungsgebiet anzusehen sind.

### **3.2.2 SCHUTZGUT BODEN**

Die zunehmende Beanspruchung von Grund und Boden durch Siedlungs- und Erschließungsmaßnahmen erfordert einen umfassenden Schutz des Bodens, der in § 1 a Abs. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB Berücksichtigung findet. Der Boden ist ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen und nimmt eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Mit seiner Filter- und Speicherwirkung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfüllt er vielfältige Funktionen.

Das untersuchte Gebiet des Bebauungsplanes unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung. Das Nebeneinander von intensivem Ackerbau und Grünlandwirtschaft, z. T. mit Streuobstbau, dokumentiert die unterschiedlich hohe Leistungsfähigkeit der vorhandenen Böden.

## **BEWERTUNG**

Die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung wird durch die vorliegenden Bodenschätzungsdaten (ALB) verdeutlicht. Schwerer Lehm (Ackerflächen) und Tonböden (Grünland) - entstanden aus quartären Ablagerungen und verwitterten Gesteinsformationen des Unteren Jura - kennzeichnen den Untergrund und sind von mittlerer Bodenfruchtbarkeit (mittleres Ertragspotenzial). Ein hohes Rückhaltevermögen für Schadstoffe, eine geringe Versickerungsleistung und eine geringe Wertigkeit als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt sind für die anstehenden Böden charakteristisch. Für eine künftige Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet sind die anstehenden Böden nur bedingt geeignet. Auch die Bewertung als Standort für natürliche Vegetation ist als gering zu betrachten.

### **3.2.3 SCHUTZGUT WASSER**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse der Baumaßnahmen auf den Grundwasserhaushalt, auf fließende und ruhende Gewässer zu beachten. Die Begrenzung der Flächenversiegelung, die Förderung der Regenwasserversickerung und der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser sind die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Wasserhaushaltes i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB.

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Oberflächengewässer. Wasserleitvermögen und Grundwasserneubildung sind aufgrund der geologischen Gegebenheiten als gering einzustufen. Wasserschutzzonen oder direkt grundwasserbeeinflusste Bereiche sind nicht ausgewiesen.

## **BEWERTUNG**

Die mit der Bebauung verbundene Oberflächenversiegelung bedingt eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Grundwasserneubildung, die aber durch die vorherrschenden Bodenverhältnisse in ihren Auswirkungen auf die Umwelt als gering bis mittel einzustufen ist.

### **3.2.4 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA**

Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes. Diese sind im § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB, sowie in § 1 Abs. 5 BauGB verankert. Neben dem Schutz des Kleinklimas steht der Erhalt von klimabedeutsamen Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind, für Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Ein spezieller, lokal wirksamer Abkühlungseffekt durch die Entstehung von Kaltluft ist auf Grund der vorhandenen Vegetation (Grünland) zwar ausgeprägt, jedoch nur für die angrenzende Wohnbebauung von lokaler Bedeutung.

## **BEWERTUNG**

Durch die vorgesehene Bebauung der Fläche sind Eingriffe in das Kaltluftentstehungspotenzial und den Kaltluftabfluss gegeben. Die Beeinträchtigung wird aber kaum messbar sein und sich nur in baugebietstypischen Verschiebungen der Temperaturganglinien bemerkbar machen.

### **3.2.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT**

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut steht das Landschaftsbild im Vordergrund. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft finden im § 1 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Berücksichtigung. Die Aufnahme in den Belangekatalog des Umweltschutzes im § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB betont die Bedeutung der Landschaft.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen bestehender Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen. Südlich und südöstlich des überplanten Bereichs schließen sich Streuobstflächen an, die prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellen.

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht dokumentiert.

## **BEWERTUNG**

Der ästhetische Wert des Untersuchungsraums ist nur in Verbindung mit dem angrenzenden Landschaftsraum zu sehen. Landschaftsbildprägende Streuobstbäume sind im Plangebiet nur im südlichen Randbereich vorhanden und der Eindruck einer intakten Kulturlandschaft wird hauptsächlich durch die Natürlichkeit der umgebenden Streuobstbestände und dem südlich angrenzenden Bachabschnitt mit Uferbegleitgehölz geprägt. Die Ackerflur im nördlichen Planbereich besitzt eine geringe Landschaftsbild prägende Wertigkeit. Dennoch besitzt das Baugebiet durch die leicht exponierte Lage eine gewisse Sensibilität gegenüber baulichen Eingriffen. Die geplante Bebauung wird daher den Charakter am Siedlungsrand von Rechberghausen nachhaltig verändern.

### **3.2.6 SCHUTZGUT MENSCH**

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche, zum anderen regenerative Aspekte von Bedeutung. Auswirkungen auf das Wohnumfeld (durch Lärm und Immissionen) und auf die Erholungsfunktion und Wohnqualität sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung gegeben.

Die westlich an das Baugebiet „Albstraße Ost“ angrenzende Wohnbebauung „Halde“ wird durch den Erschließungsverkehr für die künftige Bebauung unmittelbar betroffen.

Unter dem Gesichtspunkt der siedlungsnahen Erholungsnutzung ist das von der Planung betroffene Gebiet auf Grund der Lage am Rande bestehender Wohnbauflächen von untergeordneter Bedeutung.



## BEWERTUNG

### VERKEHRSLÄRM

Das künftige Baugebiet wird über die Oberhäuserstraße und Albstraße erschlossen. Bereits jetzt nimmt die Albstraße den Anliegerverkehr für die angrenzende Wohnbebauung auf. Die Wohnsituation an dieser Straße ist daher schon heute durch Verkehrslärm vorbelastet und wird durch die Entwicklung des neuen Baugebiets nur eine geringfügig höhere Lärmbelastung erfahren.

### LUFTSCHADSTOFFE

Die Bebauung östlich der Albstraße wird eine Zunahme des Anliegerverkehrs nach sich ziehen und zu einer Erhöhung der Vorbelastung angrenzender Wohnbereiche durch Abgase führen. Durch die geringe Größe des künftigen Baugebiets wird es dabei zu keiner wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kommen. Auch hinsichtlich der Heizungs- / Entlüftungsanlagen sind unter Zugrundelegung der gültigen Standards keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### ERHOLUNG

Die Streuobstbestände und Grünstrukturen östlich der Albstraße sind für die siedlungsnahe Erholungsnutzung hoch einzuschätzen. Die Erschließung dieser Bereiche erfolgt schon bisher über die Oberhäuserstraße und angrenzende Feldwege. Durch die geplante Bebauung werden diese vorhandenen Verbindungen nicht beeinträchtigt. Das Planungsgebiet selbst besitzt dagegen ein untergeordnetes Erholungspotenzial.

Das Landschaftsbild hingegen wird durch das künftige, auf Grund der teilweise exponierten Lage der Wohnbaufläche eine prägende Veränderung erfahren. Der Standort besitzt, unter dem Gesichtspunkt des kulturlandschaftlichen Charakters betrachtet, eine mittlere Sensibilität.

### 3.2.7 SCHUTZGUT KULTURGÜTER

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, städtebaulichem oder auch kulturellem Wert sind. Kriterien zur Bewertung von Kulturgütern sind u. a. ihre kulturhistorische oder regionaltypische Bedeutung. Der Schutz dieser Kulturgüter gehört nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich des Albvorlandes, das u. a. durch eine klein strukturierte, abwechslungsreiche Landschaft mit charakteristischen Streuobstgürteln um die Ortslagen geprägt ist.

Archäologische Fundzonen sind nicht bekannt.

## BEWERTUNG

Der nur im südlichen Planbereich erhaltene kulturlandschaftliche Charakter des künftigen Baugebietes wird durch Baumaßnahmen und den Verlust von wenigen Obstbäumen relativ gering beeinträchtigt.

### **3.2.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenso zu beachten, wie komplexe Wirkungszusammenhänge. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen auf ein anders Schutzgut nach sich ziehen.

Im vorliegenden Fall hat die Überbauung und Versiegelung von großen Teilflächen eine nachhaltige Auswirkung auf die Biotopausstattung des Gebietes. Die Wechselwirkungen zwischen Grünstrukturen und Lebensraumfunktionen, die Beziehungen zwischen Vegetation und Landschaftsbild werden irreversibel verändert. Ein Verlust und die Verringerung der Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden sich einstellen.

### **3.2.9 ZUSAMMENGEFASSTE UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um eine allgemeine Wohnbebauung. Die Erschließung erfolgt über die bereits ausgebaute Albstraße, so dass für weitere Erschließungsmaßnahmen nur geringe Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Durch die Bebauung werden das Landschaftsbild und der Charakter der Kulturlandschaft neu geprägt. Eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlungsfläche und Landschaftsraum wird sich entwickeln. Die vorrangigen Umweltwirkungen liegen vor allem im Verlust der Lebensräume und hochwertigen Biotoptypen Streuobstwiese und Grünland mit ihren differenzierten lokalen Auswirkungen. Ebenso wird der Verlust an Boden und dessen Wirkung als Filter und Puffer für Schadstoffe die Umwelt negativ beeinflussen.

**TABELLE 1** ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER UND IHRE BEWERTUNG

SCHUTZGUT	BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	ERHEBLICHKEIT DER EINGRIFFE
<b>PFLANZEN UND TIERE</b>	Zerstörung der Vegetation als Erosionsschutz, Wasserspeicher und Nahrungsgrundlage	••
	Verlust von Biotoptypen (Wiese, Obstbäume)	•••
	Verlust der biologischen Vielfalt	••
<b>BODEN</b>	Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Rückhaltung von Schadstoffen)	••
	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	•••
<b>WASSER</b>	Beschleunigung und Erhöhung des Wasserabflusses	•
	Verlust von Oberflächenwasserretention	•
<b>LUFT UND KLIMA</b>	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Verlust bioklimatisch aktiver Grünstrukturen (Grünland + Bäume)	•
<b>LANDSCHAFT</b>	Verlust von strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen	•
	Verlust von strukturreichen landwirtschaftlichen Flächen	••
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung	••
<b>MENSCH</b>	Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsflächen durch Verkehr, Lärm, Emissionen	•
	Verlust von Erholungsraum	•
<b>KULTUR- UND SACHGÜTER</b>	Negativer Einfluss auf das Kulturgut der Streuobstwiese mit regionaltypischer Bedeutung	•
<b>WECHSELWIRKUNGEN</b>	Verschiebung des Wechselverhältnisses von Grünstrukturen und Lebensraumfunktionen	•
	Erhebliche Wechselwirkungen über schutzgutbezogene Beurteilung hinaus nicht erkennbar	•

••• Auswirkung sehr erheblich    •• Auswirkung erheblich    • Auswirkung weniger erheblich

## **4. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES**

### **4.1 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Mit der Planung sind die unter Ziffer 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Bebauung erfolgt eine nachhaltige Veränderung der Vegetationsstrukturen und im Rahmen der Baumaßnahmen eine Versiegelung der vorhandenen Freiflächen. Bei der Umsetzung der Planung gilt es daher, die negative Beeinflussung der betreffenden Lebensräume zu minimieren und die Ausbildung eines neuen Siedlungsrandes unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte zu fördern.

### **4.2 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Die Nutzung des Geländes am Übergang des bisherigen Ortsrandes zur Landschaft würde ohne die Erschließung neuer Bauflächen weiterhin in Form einer weitestgehend intensiven Acker- bzw. Grünlandwirtschaft bestehen. Gegenüber dem Ist-Zustand sind bei Nichtdurchführung der Planung kurzfristig keine Veränderungen des bestehenden Umweltzustands zu erwarten.

Mangelhafte Pflege und die fehlende Nachpflanzung bzw. Ergänzung der vorhandenen Baumbestände birgt künftig die Gefahr der Rodung der vorhandenen Obstbäume zugunsten einer Intensivierung und/oder der arbeitstechnischen Vereinfachung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Bedeutung des Gebietes für Flora und Fauna, sowie für das Klima bleibt ohne Bebauung erhalten. Eine Versiegelung der Fläche mit all ihren negativen Auswirkungen würde unterbleiben, das Landschaftsbild bliebe - zumindest vorläufig - unbeeinflusst.

### **4.3 MONITORING**

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen soll zeitnah zu den einzelnen Baumaßnahmen erfolgen. Während und nach Fertigstellung der Bauvorhaben ist zu überprüfen, ob die geforderten Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs erbracht wurden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

## **5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Zusammenstellung der aufgeführten Maßnahmen erfolgt unter Betrachtung des geltenden Naturschutzrechtes. Entsprechend dem vorrangigen Vermeidungsgebot sind zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff zu vermeiden bzw. zu minimieren.

### **5.1 ALLGEMEINE UMWELTBEZOGENE MINIMIERUNGS- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN**

#### SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

- Sicherung vorhandener Einzelbäume
- Sicherung vorhandener Grünstrukturen vor Ablagerungen oder Befahrung während der Bauzeiten
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Übernahme in Festsetzungen B-Plan)
- Pflanzgebote auf privaten und öffentlichen Grünflächen (Übernahme von Pflanzvorgaben in Festsetzungen B-Plan)
- Flachdächer sind zu begrünen (Übernahme in Festsetzungen B-Plan)

#### SCHUTZGUT BODEN

- Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren
- Sorgfältige Trennung von abgetragenen Ober- und Unterboden
- Sachgemäße Lagerung und Wiederverwertung des Bodens
- Flachdächer sind zu begrünen (Übernahme in Festsetzungen B-Plan)
- Begrenzung der Bodenversiegelung
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für private PKW-Stellplätze (Übernahme in Festsetzungen B-Plan)

#### SCHUTZGUT WASSER

- Sicherung des Grundwassers vor Ausschwemmungen aus Baustoffen, etc.
- Oberflächige Ableitung unbelasteten Oberflächenwassers
- Erhalt eines möglichst hohen unversiegelten Freiflächenanteils

#### SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

- Reduzierung der Bestandsvegetation auf das notwendigste Maß
- Wiederherstellung der Vegetationsdecken nach Abschluss der Bautätigkeit

## SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

- Einpassung der Bauten in die umgebenden Geländeformen
- Sorgfältige Einbindung der Bauflächen in die Landschaft durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen
- Ausweisung breiter Grünzonen zwischen Bebauung und Landschaft zur Ausformung eines neuen Ortsrands

## SCHUTZGUT MENSCH

- Sicherung der Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes

## 6. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Hierfür steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, die z. T. zur Übernahme als **Festsetzungen im Bebauungsplan** vorgeschlagen werden.

### 6.1 ALLGEMEINE UMWELTBEZOGENE ZIELVORSTELLUNGEN

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich umweltbezogene Zielvorstellungen. Es bestehen Anforderungen aufgrund der nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Sicherung und Verbesserung der bestehenden Grünstrukturen im Baugebiet (Obstgehölze)
- Verbesserung und Sicherung der Biotopstrukturen des Baugebietes und des angrenzenden Landschaftsraumes
- Bildung eines neuen Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung

## 6.2 MASSNAHMENBESCHREIBUNGEN

Die vorgenannten Zielvorstellungen werden durch die auf die jeweiligen Schutzgüter bezogenen Maßnahmenbeschreibungen konkretisiert.

### 6.2.1 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Auf die Sicherung und Neugestaltung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen soll mit folgenden Maßnahmen reagiert werden:

- Erhalt und Sicherung einzelner Streuobstbäume durch Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB >> **Pflanzerhaltungsgebote**
- Festsetzung von Flächen zur Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzenliste nach § 1 Abs. Nr. 25 a BauGB >> **Pflanzgebote**
- Entwicklung von artenreichem extensivem Grünland
- Neupflanzung von Obstgehölzen zur Ausbildung eines neuen Ortsrandes (Ausgleichsmaßnahme)
- Bauordnungsrechtliche Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen >> **Dachbegrünungen**
- Eingrünung / Durchgrünung des Baugebietes durch Festsetzung von Pflanzpflichten auf privaten Grundstücksflächen >> **Pflanzgebote**

### UNVERMEIDBARE BELASTUNGEN

Die Reduzierung von Lebensräumen durch die geplante Überbauung und der damit verbundenen Versiegelung ist aufgrund des Entwicklungsziels Wohnbebauung nicht vermeidbar. **Hier sind landschaftsgestaltende und – pflegerische Ausgleichsmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB notwendig. (s. Anlage Plan Nr. 3 Maßnahmen)**

### 6.2.2 SCHUTZGUT BODEN

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Eingriffe in die Bodenstruktur und ein gewisses Maß an Bodenversiegelung vorbereitet. Mit folgenden planerischen Festsetzungen und Vorgaben sollen das Maß der Bodenversiegelung und der Verlust von Bodenfunktionen auf das Nötigste beschränkt bzw. kompensiert werden:

- Bauordnungsrechtliche Festsetzung von **Dachbegrünungen** (970 m<sup>2</sup>) und Einbau von **Zisternen**
- Rückbau von Verkehrsflächen im Einmündungsbereich Oberhäuser Straße (Flächenentsiegelung 100 m<sup>2</sup>)
- Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland mit Streuobstbestand (1.600 m<sup>2</sup>)
- Schaffung von Retentionsflächen / Entwässerungsmulden

## UNVERMEIDBARE BELASTUNGEN

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle unvermeidbar.

### 6.2.3 SCHUTZGUT WASSER

Auf Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können im Rahmen der Bebauungsplanung folgendermaßen reagiert werden:

- Naturnahe Bewirtschaftung des Oberflächenwassers (Einbau von Zisternen)
- Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung
- Verminderung des Oberflächenabflusses durch Pflanzmaßnahmen
- Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Beseitigung von unbelastetem Oberflächenwasser über Entwässerungsgräben / Filtermulden in einen Vorfluter

## UNVERMEIDBARE BELASTUNGEN

Die bereits jetzt bestehende geringe Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers wird durch die Bebauung noch vergrößert.

### 6.2.4 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Durch klimawirksame Neuanpflanzungen, Dachbegrünungen und dem Erhalt vorhandener Grünflächen kann das örtliche Kleinklima positiv beeinflusst werden. Geeignete Maßnahmen sind:

- Festsetzungen von Flächen zur Bepflanzung, Schaffung von privaten / öffentlichen Grünflächen
- Bauordnungsrechtliche Festsetzung von **Dachbegrünungen**

### 6.2.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Auf die wenigstens teilweise Erhaltung des Streuobstbestandes und die sorgfältige Einbindung der geplanten Bebauung in das Landschaftsbild soll mit folgenden Maßnahmen reagiert werden:

- Eingrünung und Durchgrünung des Baugebiets durch Pflanzmaßnahmen (Bäume / Sträucher) auf öffentlichen und privaten
- Erhaltung bedeutender Landschaftsbestandteile (Streuobstbäume) durch Pflanzgebote und Pflanzbindungen
- Einbindung des neuen Ortsrandes durch Pflanzmaßnahmen und der Herstellung naturraumtypischer Landschaftselemente (Streuobstgürtel)



### 6.2.6 SCHUTZGUT MENSCH

- Durch die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen bzw. so minimiert werden, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind

## 6.3 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet u. a. der „Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Landratsamt Göppingen. Mit Hilfe des Wertfaktors für die jeweiligen Biotoptypen werden Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

### 6.3.1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung sind in den beiliegenden Planauszügen dokumentiert und unter Ziffer 3 des Umweltberichtes umfassend beschrieben.

### 6.3.2 EINSTUFUNG DER EINGRIFFSFLÄCHE

**TABELLE 2** EINSTUFUNG DER EINGRIFFSFLÄCHEN

SCHUTZGUT	KRITERIEN ZUR EINSTUFUNG DER EINGRIFFSFLÄCHEN	KATEGORIE
ARTEN UND LEBENS-RÄUME	Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand > 30 Jahre	3
	Straßenbegleitgrün / extensiv genutztes Grünland	2
	Ackerflächen und intensiv genutztes Grünland	1
BODEN	Boden unter Dauerbewuchs (Grünland) und mit mittlerer natürlicher Ertragsfunktion	2
	Ackerflächen	1
WASSER	Flächen mit geringer Versickerungsleistung	1
LUFT UND KLIMA	gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen	2
	Fläche mit lokaler Klimaausgleichsfunktion	2
LANDSCHAFTSBILD	Bereich mit kulturhistorischen, kleinräumig strukturierten Landschaftselementen (Obstbäume)	2
	strukturarme Ackerflächen (bisheriger Ortsrandbereich)	1
GESAMTBEWERTUNG	Einstufung der Eingriffsfläche in ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	

3 Gebiet hoher Bedeutung    2 Gebiet mittlerer Bedeutung    1 Gebiet geringer Bedeutung

### 6.3.3 FESTLEGUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGES

Die Festlegung des Kompensationsumfanges dient der Ermittlung des Ausgleichsumfanges und ist von folgenden Faktoren abhängig:

**a) dem Versiegelungsgrad der Eingriffsfläche**

hier: Grundflächenzahl laut B-Plan 0,3

**b) der Festschreibung von Minimierungsmaßnahmen im Baugebiet, hier:**

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit vorhandenen Streuobstbäumen
- Ergänzungspflanzungen von Streuobstbäumen
- Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Dachbegrünungsmaßnahmen
- Ableitung von Oberflächenwasser über Filtermulden zum Vorfluter
- Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücken
- Sicherung der Ortsrandeingrünung

**c) der Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps**

hier: Streuobstwiese

**TABELLE 3** ERMITTLUNG DER KOMPENSATIONSFAKTOREN

FESTLEGUNG DER KOMPENSATIONSFAKTOREN	
Gebiet unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiet unterschiedlicher Eingriffsschwere TYP B niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad hier: festgesetzte GRZ < 0,35
<b>Kategorie I</b> Gebiet geringer Bedeutung Ackerflächen intensiv genutztes Grünland	Kompensationsfaktor 0,2 - 0,5
<b>Kategorie II</b> Gebiet mittlerer Bedeutung Grünland	Kompensationsfaktor 0,5 - 0,8
<b>Kategorie III</b> Gebiet hoher Bedeutung Streuobstwiese > 30 Jahre	Kompensationsfaktor 1,0

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs dokumentiert nachfolgende Zusammenstellung:

**TABELLE 3** FESTLEGUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

<b>FESTLEGUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS</b>				
<b>Einstufung</b>		<b>Eingriffsfläche</b>	<b>Faktor</b>	<b>notwendige Ausgleichsfläche</b>
Kategorie I	Acker	5.330 m <sup>2</sup>	0,2	1.066 m <sup>2</sup>
Kategorie II	Wiese	1.834 m <sup>2</sup>	0,5	917 m <sup>2</sup>
Kategorie III	Streuobstwiese	2.526 m <sup>2</sup>	1,5	3.789 m <sup>2</sup>
			<b>Gesamt</b>	<b>5.772 m<sup>2</sup></b>

### 6.3.4 BESTIMMUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Die ausgewählten Ausgleichsflächen befinden sich innerhalb des Plangebietes und stehen in funktionalem Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Streuobstbeständen und Biotopstrukturen. Ein Großteil der Ausgleichsfläche bilden ehemalige Ackerflächen (Kategorie 1) und erfahren durch die vorgeschlagene Maßnahme eine Erhöhung der Strukturvielfalt und eine Verbesserung der Bodenfunktion. Weiterhin wurden Flächen der Gebietskategorie 2 (Wiesenflächen) ausgewählt, die aufgewertet werden können. Als Auswahlkriterien dienten:

- Größe der Fläche und Lage im Hinblick auf die Vernetzung mit der bestehenden und geplanten Begrünung im Baugebiet
- Ausgleich für die am stärksten betroffenen Schutzgüter Tiere + Pflanzen, Landschaftsbild und Boden
- Aufwertungsfähigkeit der Ausgleichfläche durch Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt
- Umsetzbarkeit der Maßnahmen hinsichtlich Flächenverfügbarkeit und Zeitfaktor

### 6.3.5 AUSWAHL DER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Als Ausgleichsflächen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in unmittelbarer Lage östlich der Bauflächen ausgewählt. Die Flächen befinden sich momentan noch nicht in Gemeindebesitz, im Rahmen des B-Planverfahrens erfolgt aber der entsprechende Grunderwerb. Ein Großteil der Flächen unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung, so dass hier eine hochwertige Ausgleichsmaßnahme - Umwandlung in eine Streuobstwiese – durchgeführt werden kann. Auch die weitere Ausgleichsfläche in Form einer intensiv genutzten Fettwiese kann durch eine Extensivierung und Bepflanzung mit Streuobsthochstämmen ökologisch aufgewertet werden. Die Ergänzung der vorhandenen Streuobstbestände im südöstlichen Bereich der Ausgleichsfläche erhöht die Strukturvielfalt und das Biotoppotenzial des Gebietes.

Die im Maßnahmenplan dokumentierten Ausgleichsflächen umfassen **5.336 m<sup>2</sup>**. Somit werden 90 % des bilanzierten Kompensationsbedarfs abgedeckt. Die restlichen 10 % des notwendigen Ausgleichs erfolgen durch die unter Ziffer 5 + 6 beschriebenen Maßnahmen und Zielvorstellungen.

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen, u. a.:

- weiteren umfangreichen Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen (14 Hochstämmen)
- Festsetzungen von Pflanzgeboten für weitere 22 hochstämmige Bäume auf privaten Grundstücksflächen
- Dachbegrünungen und Anlage von Entwässerungsmulden

wird dem restlichen bilanzierten Kompensationsbedarf Rechnung getragen.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG**

Zur Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht wurde auf die Biotopkartierung des Landkreises Göppingen für die GEMEINDE RECHBERGHAUSEN aus dem Jahr 1988 zurückgegriffen.

Die Wertung des Schutzgutes Luft und Klima bezieht sich auf Daten aus „Zum Klima im Landkreis Göppingen“ 1991 (Hrsg. Landratsamt Göppingen)

### **7.2 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTÜBERWACHUNG**

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

### **7.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Mit dem Bebauungsplanverfahren und der damit verbundenen Ausweisung von Wohnbauflächen Gebiet „Albstraße Ost“ soll die Sicherung der baulichen Eigenentwicklung der Gemeinde Rechberghausen gewährleistet werden.

Die Anbindung an das bestehende Wohngebiet „Halde“ und die Erschließung erfolgen über die bereits ausgebaute Albstraße. Als Einbindung der neuen Bauflächen ist – in Weiterführung und Ergänzung des Bestands - ein Grüngürtel aus Obsthochstämmen am Übergang zur freien Landschaft geplant. Der Übergang zu weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wird durch eine Grünfläche mit Streuobstbäumen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,54 ha neu gestaltet. Diese Grünfläche dient zum einem dem Erhalt vorhandener Streuobstbäume, zum anderen soll dieser Bereich den Auftakt zur Ausbildung eines neuen Siedlungsrandes unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte darstellen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB sind die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale, die Veränderung der Lebensräume von Tiere und Pflanzen, der Verlust an Boden und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild anzusehen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in Anlehnung an den „Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „ des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Landratsamt Göppingen erfasst und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für künftige Baumaßnahmen werden im Umweltbericht dokumentiert (siehe Ziffer 5 und 6). Die Empfehlungen erstrecken sich über Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. Flächen schonende Bauweisen, bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Die wichtigsten sind dabei:

- **Festsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung von Streuobstbäumen**
- **Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes durch Ergänzungspflanzungen und Pflanzgebote**
- **Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen und Zisterneneinbau**

Durch die Festsetzung von Baumstandorten, die Festlegung von Extensivierungsmaßnahmen und die Vorgaben zu Dachbegrünungsmaßnahmen wird auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, auf die Veränderung des Landschaftsbildes und auf den Verlust von Bodenfunktionen reagiert.

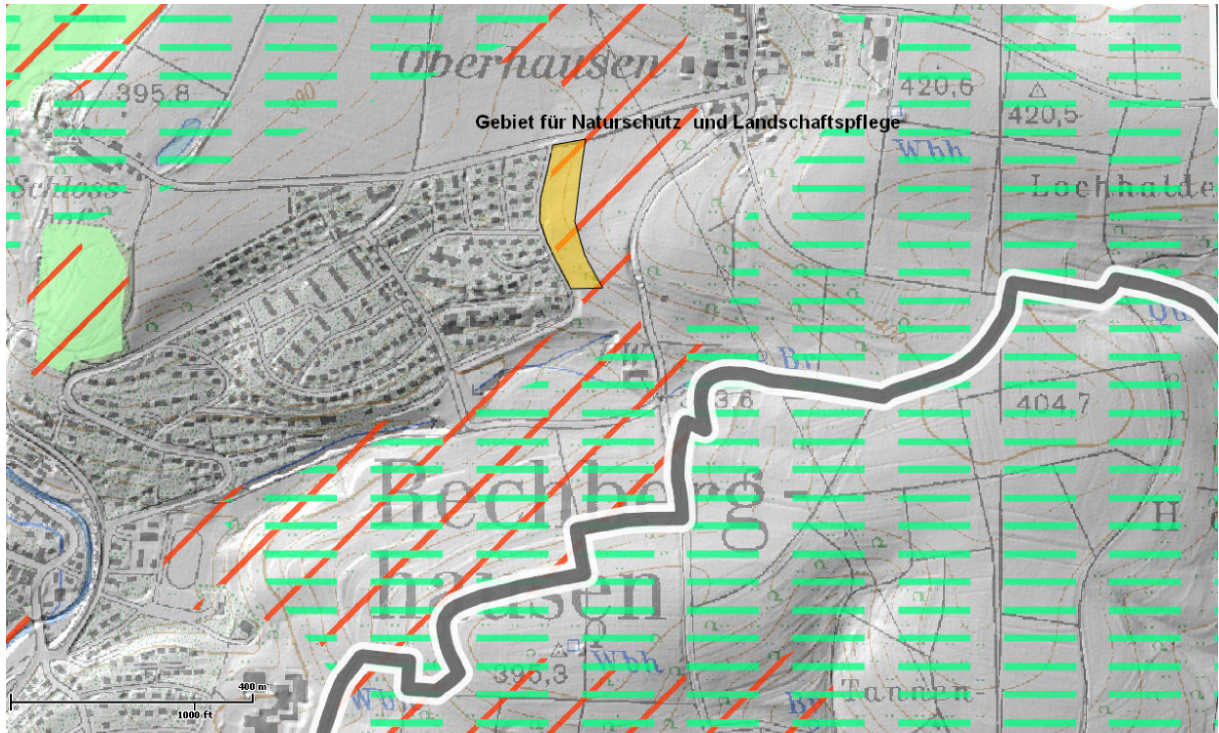
Ein Ausgleich für verlorene Grünbestände und Lebensräume im Bereich Streuobstwiese wird durch die Neu- / Ergänzungspflanzung von Obstbäumen in nächster Umgebung des Baugebietes geschaffen. Gleichzeitig erhalten diese Flächen durch Extensivierungsmaßnahmen eine ökologische Aufwertung.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.



Aufgestellt: Zell u. A., im Februar 2012

**ANNETTE TITZE, DIPL.-ING.**  
**FREIE GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTIN**  
PLIENSBACHER STRASSE 2  
73119 ZELL UNTER AICHELBERG  
FON 07164 / 14077  
FAX 07164 / 14078  
E-MAIL: TITZE-LANDSCHAFTSARCHITEKTUR@T-ONLINE.DE

**ANLAGE 1 AUSZUG RAUMNUTZUNGSKARTE**

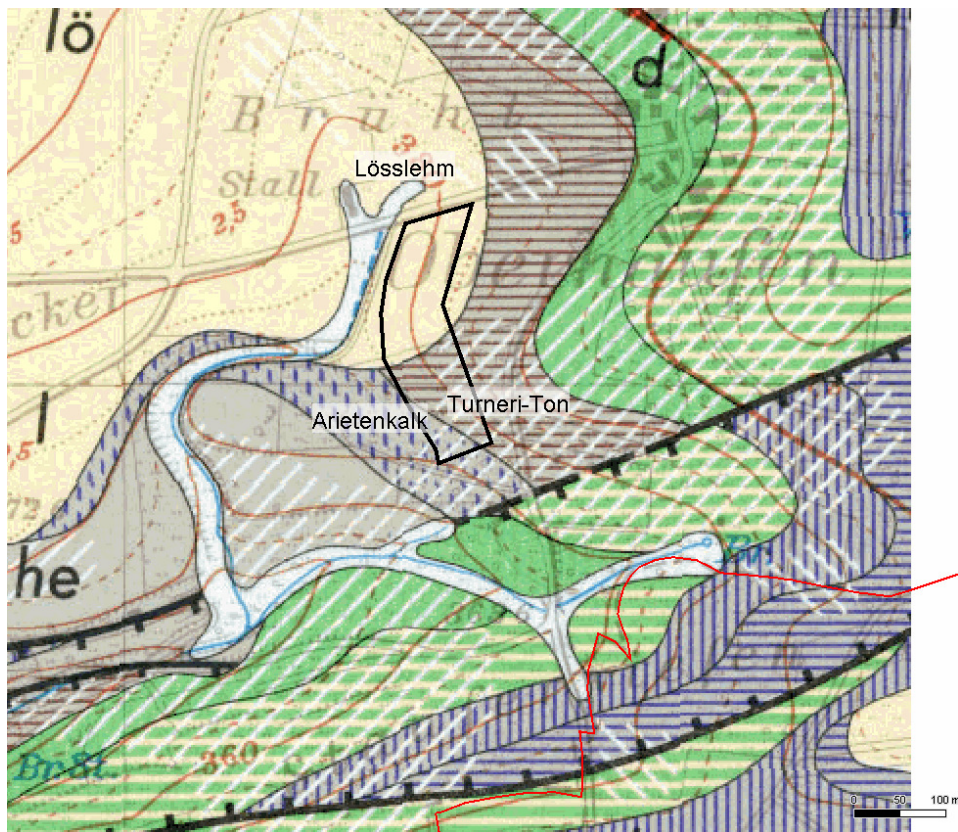


Regionalplan Verband Region Stuttgart (Stand 2011)

-  Lage Wohngebiet „Albstraße Ost“
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (G))

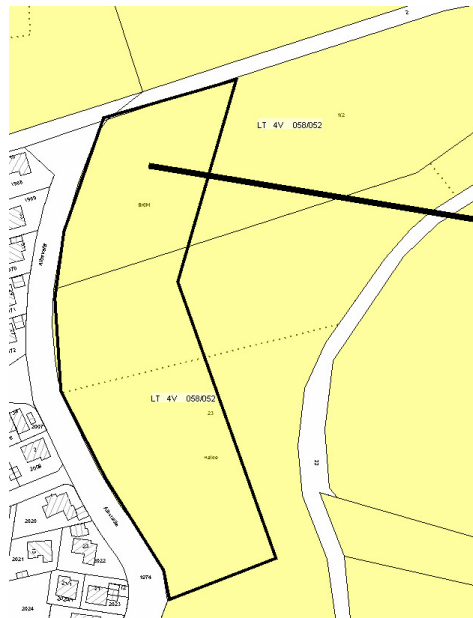
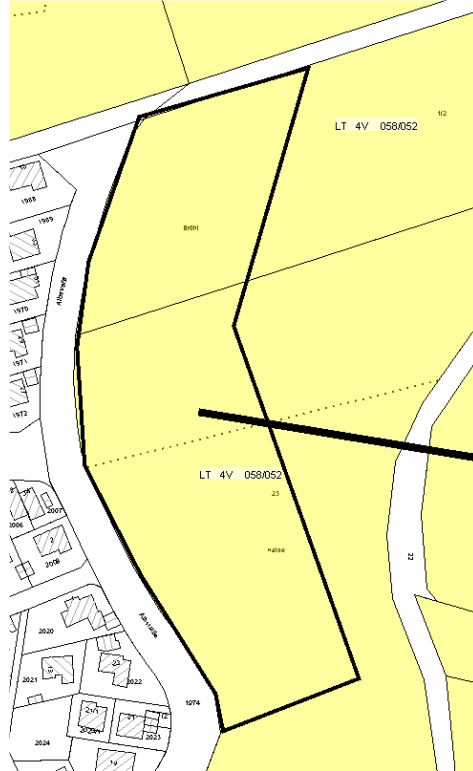


## ANLAGE 2 AUSZUG AUS DER GEOLOGISCHEN KARTE RECHBERGHAUSEN





### ANLAGE 3 AUSZUG AUS DER BODENSCHÄTZUNGSKARTE RECHBERGHAUSEN



#### **ANLAGE 4 AUSZUG AUS DEN PFLEGERICHTLINIEN FÜR STREUOBSTWIESEN**

(aus Unterlagen „Lebensgemeinschaft Streuobstwiesen im Albvorland“)

- Der Pflanzabstand in Reihe sollte bei Äpfel und Birnen 10-12 m, bei Kirschen Zwetschgen und Mirabellen 8-10 m betragen
- Reinkulturen nach Art, Sorte und Alter sollten vermieden werden. Angestrebt wird ein plenterartiger, lückiger, nach Art und Sorte gemischter Aufbau der Streuobstbestände
- Es sollten Hochstammsorten mit einem Kronenansatz von ungefähr 180 cm über dem Boden verwendet werden.
- Bei beabsichtigten Nachpflanzungen sollten bereits vor der Entfernung alter Bäume junge Hochstämme zwischen den alten nachgepflanzt werden.
- Bei notwendig werdenden Auslichtungsarbeiten sollte der vorhanden Totholzbestand (Dürräste, tote Bäume) nicht zu gründlich beseitigt werden

## **ANHANG**

**PLAN 1      BESTAND / BEWERTUNG**

**PLAN 2      EINGRIFFE / KONFLIKTE**

**PLAN 3      MASSNAHMEN**